



Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

Carola Hesse, Graefestraße 89, 10967 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin Thau im schriftlichen Verfahren, in dem
Schriftsätze bis zum 6. Juli 2026 eingereicht werden konnten, für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.760,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Dezember 2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 656,58 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Dezember 2025 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu

vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.760,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten Coachingvertrag.

Die Beklagte vertreibt in einer Facebook-Gruppe Online-Coachings zum Thema Kunden-Akquise. Über Facebook ist die Klägerin auf das streitgegenständliche Coaching aufmerksam geworden.

Am 19. November 2024 schlossen die Parteien sodann elektronisch den streitgegenständlichen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Magnetic Words Magic“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 4.760,00 EUR brutto.

Nach Vertragsschluss wurde die Klägerin einer Facebook-Gruppe hinzugefügt, in welcher sie vorproduzierte Lernvideos abrufen konnte. Die Online-Module führten dabei Schritt für Schritt durch das Programm und sollten von der Klägerin in eigenem Tempo bearbeitet werden. Die Umsetzung der erlernten Strategie sollten die Kunden des Programms in einer Tabelle, dem sogenannten KPI-Tracker, dokumentieren. In der Facebook-Gruppe konnten sich die Klägerin sowie die andere Person, die das Coaching-Programm gleichzeitig absolvierte, jederzeit Fragen zu den Videoinhalten und den darin aufgetragenen Aufgaben durch die Beklagte beantworten lassen. Zudem fanden wöchentlich, meist zu einem festen Termin, online Coaching-Gespräche mit den beiden Teilnehmenden und der Beklagten statt, in welchen die erarbeiteten Inhalte besprochen werden sollten.

Das Programm umfasste nach dem Inhalt der Rechnung unter „Position & Beschreibung“ folgende Dienstleistungen:

„Magnetic Words Magic (MWM) ist die erprobte Methode zur planbaren, nachhaltigen und konstanten Generierung von 3-5 Kundenterminen in der Woche online von Carola Hesse. Das wird erreicht mit Hilfe einer Inbound- und darauf aufbauenden Outbound-Strategie, Vorlagen, Leitfäden und vieles mehr. Für die Dauer von 5 Monaten erhältst du:

#1) Das Know-How von Carola Hesse bei Energiearbeit, Mindset, Positionierung, Online Marketing und Kundenakquise.

#2) Zugang zum MWM Programm bleibt darüber hinaus erhalten: Das beinhaltet die einzigartige Schritt für Schritt Anleitung inkl. Videos, Leitfäden, Copywriting-Formeln, 1-Click-Templates, PDF-Begleiter-Guides und Checklisten.

#3) Inkl. Zugang zur MWM Facebook-Gruppe: Für Support und Austausch in der du deine Erfolge, Fortschritte und Fragen posten kannst.

#4) Wöchentlich Online

- 1:1 oder in kleiner Gruppe Coaching Sessions mit Aufzeichnungen
- Text Feedback Sessions mit Aufzeichnung

*Wenn du meine Strategie in Gänze umsetzt und dabei nicht mindestens 3-5 Kundentermine in der Woche innerhalb der 5 Monate Programmlaufzeit generierst, bekommst du eine Geld-zurück-Garantie.“

Die Klägerin erarbeitete im Rahmen des Programms zunächst eine Strategie zu einem Business im Zusammenhang mit toxischen Beziehungen, wechselte ihre Ausrichtung jedoch später zu einem Angebot für Frauen in der Menopause. Ein im Rahmen des Coachings angedachter „Kick-of-Termin“ fand zwischen den Parteien nie statt.

Nach Rückforderung des Honorars durch die Klägerin wurde sie durch die Beklagte aus sämtlichen Gruppen entfernt und hatte zu den Inhalten keinen Zugang mehr.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21. August 2025 forderte die Klägerin die Beklagte wegen behaupteter Nichtigkeit des Vertrags zur Zahlung von 4.760,00 Euro sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 656,58 Euro unter Fristsetzung bis zum 05.09.2025 auf. Vorsorglich erklärte die Klägerin die Kündigung, Anfechtung und den Widerruf bezüglich des streitgegenständlichen Vertrags.

Die Klägerin gibt an, mit der Qualität und dem Preis des hier streitgegenständlichen Coaching-Vertrages nicht einverstanden zu sein. So habe etwa das „Kick-off-Meeting“ deshalb nicht stattgefunden, weil ihr die Beklagte trotz entsprechender Nachfragen nicht habe erklären können, was sie für dieses Meeting genau vorbereiten sollte. Der Vertrag sei aber vor allem deshalb unwirksam, weil er dem Fernunterrichtsschutzgesetz (im Folgenden: FernUSG) unterfalle und die Beklagte – insoweit unstreitig – über eine nach § 12 Abs. 1 S. 2 FernUSG erforderliche Zulassung nicht verfüge. Gemäß den Regelungen des FernUSG sei vorliegend auf

vertraglicher Grundlage eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt, wobei der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt gewesen seien und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwacht habe. Insoweit sei auch von Bedeutung, dass nach Wahrnehmung des Klägers weniger als 50 Prozent der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden seien. Zudem habe durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit der Kontrolle des individuellen Lernerfolges bestanden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin 4.760,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 656,58 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin berufe sich nur deshalb auf das – hier nicht anwendbare – FernUSG, um sich vom geschlossenen Coachingvertrag lösen zu können. Das FernUSG sei vorliegend jedoch schon deshalb nicht anwendbar, da eine individuelle Lernerfolgskontrolle oder die Überprüfung individueller Lernfortschritte der Teilnehmer des Coachingprogramms gerade nicht erfolge. Denn Vertragsgegenstand sei eine individuelle, fallbezogene Beratungs- und Umsetzungsbegleitung zur Kundengewinnung im konkreten Geschäftsvorhaben der Klägerin gewesen. Eine abstrakte, systematische Stoffvermittlung als geschuldete Hauptleistung habe nicht bestanden. Feedback sei ausschließlich im Hinblick auf konkrete Arbeitsergebnisse der Klägerin im Rahmen ihres eigenen Vorhabens, insbesondere Texte, Positionierung, Angebotsdarstellungen und Kampagnenentwürfe erfolgt, welche die Klägerin sodann auf ihrer Facebook-Seite hätte veröffentlichen sollen.

Die Klage ist der Beklagten am 3. Dezember 2026 zugestellt worden. In der mündlichen Verhandlung vom 23. März 2026 sind die Parteien zum Inhalt des streitgegenständlichen Coaching-Vertrages informatorisch angehört worden. Es wird insoweit Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23. März 2026. Mit Schriftsätzen vom 3. Juni 2026 und 22. Juni 2026 haben sich die Parteien der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Das Amtsgericht Oranienburg ist insbesondere auch gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG örtlich zuständig. Danach ist örtlich das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der gemäß § 13 ZPO durch den Wohnsitz bestimmt wird. Ob vorliegend der streitgegenständliche Vertrag tatsächlich als Fernunterrichtsvertrag i.S.d. § 1 FernUSG zu bewerten ist, ist dabei im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nicht von Bedeutung.

Die Klage ist auch begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung in Höhe von 4.760,00 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu, da der streitgegenständliche Coachingvertrag dem FernUSG unterfällt und er folglich – mangels nach § 12 Abs. 1 S. 2 FernUSG erforderlicher Zulassung der Beklagten – nach § 7 FernUSG nichtig ist. Im Einzelnen:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der geleisteten Vergütung. Die Beklagte erlangte insgesamt 4.760,00 Euro von der Klägerin. Diesen Betrag zahlte die Klägerin aufgrund des geschlossenen Vertrags zielgerichtet in der Annahme, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, und damit durch Leistung.

Dies geschah ohne Rechtsgrund.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Coachingvertrag handelt es sich angesichts der von der Beklagten als „Magnetiv Words Magic“ angebotenen Dienstleistungen um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2). Dies ist vorliegend der Fall.

Der streitgegenständliche Coachingvertrag ist zunächst auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die

Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 7/4965,7). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24, juris Rn. 11 m.w.N.). Für die Frage, ob die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, kommt es schließlich auf den Vertragsinhalt an und nicht darauf, mit welchem Inhalt der Dienstverpflichtete die Leistung tatsächlich erbringt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, NJW 2025, 2613). Gemessen hieran ist der streitgegenständliche Vertrag darauf ausgerichtet, dass die Klägerin Kenntnisse und Fähigkeiten dadurch erwirbt, dass sie Methoden zur Kundenakquise erlernt bzw. mit diesen vertraut gemacht wird. Ein Videokurs, zu dem die Klägerin nach der Leistungsbeschreibung zeitlich unbegrenzten Zugang erhielt, vermittelte die hierfür erforderlichen Inhalte. Ein Online-Kurs, der unter anderem aus dem Zugang zu vorproduzierten Lernvideos besteht und das Ziel hat, Teilnehmer zu befähigen, eine bestimmte Erwerbstätigkeit auszuführen, beinhaltet eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i. S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 30. April 2025, GRUR-RS 2025, 10703).

Bei alledem verkennt das Gericht nicht, dass dem hier streitgegenständlichen Coachingvertrag neben der Wissensvermittlung auch ein Betreuungselement innewohnt. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die Klägerin während der gesamten Vertragszeit eine Betreuung dergestalt erhalten konnte, dass in Online-Terminen der Kleingruppe und in der Facebook-Gruppe individuelle Fragen gestellt und Themen mit der Beklagten besprochen werden konnte. Dass die Wissensvermittlung hier indes einen nur untergeordneten Teil gehabt hätte (vgl. etwa LG Ravensburg, Urteil vom 11. Juli 2023, BeckRS 2023, 22772) ergibt sich hier jedoch gerade nicht. Vielmehr steht die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund. Dies ergibt sich bereits aus der Leistungsbeschreibung in der Rechnung, aber auch aus den Angaben der Beklagten im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung, in der sie angab, ihr Programm bestehe aus Online-Modulen, die Schritt für Schritt mit dem Ziel durch das Programm führte, eine Online-Präsenz aufzubauen und eigene Kundentermine zu generieren. Die Kunden würden dieses Programm in eigenem Tempo abarbeiten und könnten einmal pro Woche in einem Live-Coaching Fragen zu den Aufgaben stellen. Darüber hinaus gebe es noch eine Facebook-Gruppe, in der zu jeder Tages- und Nachtzeit schriftliche Fragen zu den Aufgaben gestellt werden könnten. Die wesentliche

Strategie wird danach unstreitig per Video vermittelt, während die Anwendung der erlernten Strategie auf das individuelle Businessmodell in den Live-Calls bzw. durch schriftliche Rückfragen konkretisiert werden kann.

Auch die (bislang) geringe Teilnehmerzahl lässt hier nicht auf eine überwiegende individuelle Beratung schließen. Die Beklagte hat angegeben, dass sie das Programm dafür entwickelt habe, dass es mehrere Menschen absolvieren. So ist auch das Vorgehen laut der Leistungsbeschreibung unabhängig von dem jeweiligen Teilnehmenden vordefiniert. Das jeweilige Ziel soll durch „Inbound- und darauf aufbauenden Outbound-Strategie, Vorlagen, Leitfäden und vieles mehr“ erreicht werden, und zwar vom Vorhaben des konkreten Teilnehmers unabhängig.

Des Weiteren ist auch das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu bejahen, da die übermittelten Lernvideos von der Klägerin unstreitig im Selbststudium anzusehen waren. Unstreitig zwischen den Parteien ist zudem, dass das Programm online stattfand und keine persönliche Präsenz vorgesehen war. Ob dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auszulegen ist, das zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist allerdings nicht entscheidungserheblich und kann daher offenbleiben. Denn im vorliegenden Fall wäre selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung von einer überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen.

Rein als synchrone Unterrichtsteile anzusehende Vertragsinhalte liegen nicht vor. Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos auch die sog. „Wöchentlich Online - 1:1 oder in kleiner Gruppe Coaching Sessions mit Aufzeichnungen - Text Feedback Sessions mit Aufzeichnung“ zuzuordnen. Synchrone Unterrichtsanteile, die zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen. Dem synchronen Unterricht können damit lediglich Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, juris Rn. 26).

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Coachingvertrag war überdies auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet. Hierbei kommt es für die Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht darauf an, ob

diese letztlich auch tatsächlich durchgeführt wird. Es reicht deshalb aus, dass nach dem Vertrag der Lernende das Recht hat, eine solche einzufordern, um den Lernerfolg kontrollieren zu lassen. Insgesamt ist deshalb eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009, NJW 2010, 608). Dies ist vorliegend schon deshalb der Fall, weil die Klägerin gemäß den vertraglichen Bedingungen berechtigt war, jederzeit Fragen zu stellen, Feedback einzuholen oder Aufgaben zu besprechen. Es genügt dabei eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft). Ein solcher Anspruch der Klägerin ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen.

Es kann dabei dahinstehen, ob die seitens der Beklagten an den „Hausaufgaben“ der Klägerin gemachten Verbesserungsvorschläge verbindlich waren. Nach Erklärung der Beklagten sollte die Klägerin verschiedene Aufgaben vorbereiten, die sodann auf deren Unternehmens-Facebook-Seite veröffentlicht werden könnten. Zudem waren die Live-Calls für wöchentliche sowie die Facebook-Gruppe für kurzfristige Fragestellungen gedacht. Das Fragerecht bezieht sich damit auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann.

Schließlich spricht auch das notwendige Erfüllen von Aufgaben, bevor weitere Lernschritte erfolgen können, für eine Lernerfolgsüberwachung. Die Beklagte erklärte selbst, dass das Kick-off-Meeting erst erfolgen könne, wenn dieses durch die Klägerin anhand der Videos vorbereitet wurde.

Aus der fehlenden Zulassung der Beklagten nach § 12 FernUSG folgt gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG die Nichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrags. Dies gilt selbst dann, wenn die Klägerin im Rahmen des Vertragsschlusses als Unternehmerin einzustufen sein sollte. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24, juris Rn. 20).

Dem Anspruch der Klägerin steht auch kein Anspruch der Beklagten auf Wertersatz gemäß

§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB für die aus dem nichtigen Vertrag erbrachten Leistungen entgegen.

Zwar ist nach der Saldotheorie bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt. Dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs. Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt jedoch dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens in Falle gegenseitiger Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, juris Rn. 43 m.w.N.).

Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Zwar steht einem Bereicherungsanspruch der Beklagten, anders als die Klägerin meint, keine Konditionssperre nach § 817 S. 2 BGB entgegen, da hier nicht erkennbar ist, dass sich die Beklagte der Einsicht in den Gesetzesverstoß zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses leichtfertig verschlossen hätte. Die Beklagte hat den Anspruch aber der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (vgl. zu alledem BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, juris Rn. 45 m.w.N.).

Dass sich die Klägerin durch die von der Beklagten erbrachten Leistungen entsprechende Aufwendungen erspart hätte, ist hier nach dem Beklagtenvorbringen nicht ersichtlich. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich nicht, ob und in welchem Umfang die Klägerin, wenn sie

gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Sofern die Beklagte behauptet, dass die Klägerin innerhalb von fünf Monaten zwanzig bis dreißig Stunden individuelle Live-Beratung, Zugang zu Video-Inhalten, Facebook-Gruppenbetreuung, individuelle Strategieentwicklung sowie Text-Feedback zu konkreten Marketing-Materialien in Anspruch genommen und tatsächlich genutzt habe, und eine individuelle Unternehmensberatung im Markt mit Stundensätzen von 150,00 bis 300,00 Euro vergütet werde, so vermag dies hier nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Denn bei den Online-Calls handelte es sich eben nicht um eine individuell zugeschnittene Unternehmensberatung im Sinne einer freien Dienstleistung, sondern im Schwerpunkt um die Nachbesprechung und Anwendung der zuvor durch Lehrvideos vermittelten standardisierten Lerninhalte. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, welche konkreten, über die Vermittlung des Kursstoffs hinausgehenden, individuell verwertbaren Leistungen sie der Klägerin erbracht haben will, die einen objektiven Marktwert in der behaupteten Höhe rechtfertigen könnten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Klägerin die vertraglich vorgesehenen Leistungen unstreitig nur in geringem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen hat. Ein Wertersatzanspruch setzt jedoch voraus, dass der Empfänger aus den erlangten Leistungen einen vermögenswerten Vorteil gezogen hat, der objektiv messbar ist. Allein die abstrakte Möglichkeit, Inhalte abzurufen oder Beratungsgespräche wahrzunehmen, begründet keinen ersparten Aufwand, solange – wie hier – nicht dargelegt wird, dass die Klägerin andernfalls eine gleichwertige, zulässige Dienstleistung am Markt nachgefragt hätte. Es ist zudem unstreitig, dass die Klägerin aus den Inhalten keine konkreten Umsätze oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile erzielen konnte. Auch der nach dem Konzept vorgesehene Erfolg – nämlich die Generierung von drei bis fünf Kundenterminen pro Woche – ist nicht eingetreten.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

2. Gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB ist die Beklagte verzugsbedingt auch zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verpflichtet. Die Beklagte befand sich spätestens seit Ablauf der im anwaltlichen Schreiben vom 21. August 2025 gesetzten Frist am 5. September 2025 in Verzug. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen einen ersatzfähigen Verzugsschaden dar. Der geltend gemachte Anspruch ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden und entspricht einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 4.760,00 Euro zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thau
Richterin

Beglaubigt

Steffen
Justizbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: Steffen
am: 30.07.2026 13:07